WISSEN FÜR DIE PRAXIS
Stand: November 2021

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fristen für Eichung, sicherheits- und messtechnische Kontrollen, Kalibrierung

1. Eichpflichtige Geräte und Gewichte	
	Eichfrist (Jahre)
Flüssigkeits-Glasthermometer	15
Pyknometer aus Metall	4
*Nichtselbsteinspielende (mechanische) Handels-, Präzisions- und Feinwaagen	4
*Selbsteinspielende (elektronische) Handels-, Präzisions- und Feinwaagen	2
Hydrostatische Waagen	4
Gewichtsstücke	4

Wenn der Verwender die Eichung eines Messgerätes **mindestens 10 Wochen** vor Ablauf der Eichfrist beantragt, steht es trotz des Ablaufs der Eichfrist bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich. Wurde die Antragsfrist versäumt, kann innerhalb der 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, also bis Ende des Kalenderjahres, ein Antrag auf Weiterverwendung gestellt werden (www.lbme.nrw.de).

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde.

Um eine gute Terminüberwachung zu haben, empfehlen wir Ihnen, ein Eichbuch nach unserem unten angegebenen Beispiel anzulegen.

*Waagen sollten darüber hinaus arbeitstäglich nach dem Einschalten justiert werden: Libelle nivellieren und interne Justierung durchführen (isoCal bzw. AutoCal). Bei automatischer Justierung ist die Funktionsprüfung mit einem externen Prüfgewicht (Kalibrierung) nicht arbeitstäglich erforderlich, sondern in risikobasierten Zeitintervallen ausreichend. (s. Kalibrieranweisung Waage www.zentrallabor.com unter „Apothekenpraxis“, „Mustervorlagen“).

2. Geräte, die messtechnischen und sicherheitstechnischen Kontrollen bedürfen Nach Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV)	
Prüfgerät	**Nachprüffrist für die Kontrolle (Jahre)**
Blutdruckmessgerät (messtechnische Kontrolle nach § 14 MPBetreibV, Anlage 2)	2
Defibrillator (sicherheitstechnische Kontrolle nach § 11 MPBetreibV)	2 (siehe Herstellerangaben)
Sicherheits- und messtechnische Kontrollen sind im Medizinproduktebuch zu dokumentieren (§12 MPBetriebV).	

3. Geräte, die einer Überprüfung mit Referenzsubstanzen bzw. Kontrolllösungen bedürfen	
Blutzuckermessgerät	• interne Qualitätskontrollen: s. Kommentar zur BAK-Leitlinie Physiologisch-chemische Untersuchungen - Durchführung der Blutuntersuchungen bzw. Angaben des Geräteherstellers • externe Qualitätskontrolle: einmal jährliche Teilnahme am Ringversuch, s. Kommentar zur BAK-Leitlinie Physiologisch-chemische Untersuchungen - Durchführung der Blutuntersuchungen und Angaben des Geräteherstellers
Refraktometer (Eichung nur bei speziellen Refraktometern)	Durchführung der Kalibrierung nach den Angaben des Geräteherstellers (z. B. benutzungstäglich mit destilliertem Wasser)
Schmelzpunktgerät	s. Kalibrieranweisung Schmelzpunkt-Apparatur auf www.zentrallabor.com unter „Apothekenpraxis“, „Mustervorlagen“ bzw. Angaben des Geräteherstellers
Referenzsubstanzen bzw. Kontrollösungen werden in der Regel von den Geräteherstellern angeboten.	

Mustereichbuch

Nichtselbsteinspielende (mechanische) Präzisionswaage			
Gültigkeitsdauer der Eichung (Jahre)	**Eichdatum**	**Ende der Eichfrist**	**Nächste Antragsstellung (mind. 10 Wochen vor Ende der Eichfrist)**
2	10.09.2019	31.12.2021	spätestens 21.10.2021
2	23.11.2021	31.12.2023	spätestens 21.10.2023